

Elternbeitragsordnung über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Bummi“ des Trägers DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V. (DRK KV MOHS e.V.) in Gielsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32) und §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 8), S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32) i. V. m. § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstätten Gesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 16), S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, (Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Satzung am 22.06.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Elternbeitragsordnung gilt für die Inanspruchnahme von allen Leistungen, die mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes in der Kindertagesstätte des Trägers DRK KV MOHS e.V. verbunden sind. Für die Leistungen erhebt der DRK KV MOHS e.V. als Gebühr den Elternbeitrag gemäß dieser Elternbeitragsordnung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeldpauschale) an den Träger zu entrichten.
- (3) Die Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen. Dieses Unternehmen rechnet seine Kosten gegenüber dem Träger ab.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 1, die Pauschale ist der Anlage 2, die Bestandteile diese Elternbeitragsordnung sind, zu entnehmen.
- (5) Die Elternbeiträge sind nach den Einkommen der Eltern, der Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (6) Staffelung der Altersgruppen:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - c) Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
- (7) Der Träger ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Ordnung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Eltern/ Personensorgeberechtigten. Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

§ 2 Aufnahme von der Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Aufnahme in die Kindertagesbetreuung finden Kinder, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahreswechsel, im Jahr frei werdende Plätze werden kontinuierlich besetzt. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden, entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII, aufgenommen werden.
- (2) Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Altlandsberg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze nach Möglichkeit zu entsprechen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem DRK KV MOHS e.V. sowie das Vorliegen des Bescheides über den Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung.
- (4) Bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG erforderlich. Die ärztliche Bescheinigung, welche nicht älter als zwei Wochen sein darf, ist in der Kindertagesstätte vorzulegen.

§ 3 Betreuungs-, Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Der tägliche Betreuungsanspruch ist für Kinder bis zum Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden erfüllt. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbsuche oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert und der Rechtsanspruch nachgewiesen ist.
- (2) Die maximale tägliche Öffnungszeit beträgt für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder zehn Stunden. Im Einzelfall kann die maximale tägliche Betreuungszeit bei nachgewiesenem Rechtsanspruch überschritten werden. Die festgelegten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur vollen Stunde.
- (3) Die täglichen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte richten sich nach dem Betreuungsbedarf und sind in dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Einrichtung geregelt.
- (4) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der täglichen Öffnungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 Euro zu entrichten.
- (5) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die tägliche Öffnungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15 Euro zu entrichten.
- (6) Die Kindertagesstätte kann pro Kalenderjahr bis zu acht Arbeitstage schließen (Urlaub, Fortbildung, Teamtage, bauliche und betriebliche Unterhaltungen).
- (7) Während der Schließtage/ Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertagesstätte. Die Elternbeiträge (Anlage 1) und die Essengeldpauschale (Anlage 2) werden während der Schließzeit nicht ermäßigt oder erlassen.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung die Leistungen nach § 17 Abs. 1 KitaG in der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII.

- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages. Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale werden durch den Träger der Einrichtung dem DRK KV MOHS e.V. als Beitrag nach Maßgaben dieser Elternbeitragsordnung erhoben. Die monatliche Beitragsschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 18 Tagen gerechnet.
- (3) Um den kürzeren Betreuungszeiten während der Eingewöhnung Rechenschaft zu tragen, wird für die ersten vier Wochen ab Vertragsbeginn der hälftige Beitrag für die vereinbarte Betreuungszeit erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer Kindergartengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes, z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungspflicht. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 zusammenhängenden Wochen entschuldigter Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen den Elternbeitrag und die Essengeldpauschale für diesen Zeitraum erlassen.
- (6) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Beitragstabelle gemäß der in § 6 ermittelten anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 3 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Ganztagsversorgung. Die Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.
- (7) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigter sind die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Nicht dem Haushalt angehörige unterhaltsberechtigter Kinder wirken sich dadurch beitragsmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden.
- (8) Bei der Ermittlung der Elternbeiträge werden alle unterhaltsberechtigter Kinder einer Familie berücksichtigt. Bei einem unterhaltsberechtigtem Kind sind 100% des Beitrages zu entrichten. Ab jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind reduziert sich der Beitrag um jeweils 10%-Punkte.
- (9) Änderungen der Elternbeiträge aufgrund eines Wechsels vom Krippen- in den Kindergartenbereich oder aufgrund einer Änderung der Betreuungszeit werden mit dem Folgemonat wirksam. Mit dem Wirksamwerden des geänderten Betreuungsvertrages wird ein neues Festsetzungsschreiben erlassen.

§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen und der jährlichen sonstigen Einnahmen der Eltern.
- (2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung.

- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von den Einnahmen abzüglich der notwendigen Betriebsausgaben auszugehen. Diese Angaben sind in Form der eidesstattlichen Selbstauskunft zu erteilen und bei Bedarf in geeigneter Form nachzuweisen. Als Einkommensnachweis gilt die Bescheinigung des Steuerberaters über die laufenden positiven Einkommen oder der letzte Einkommensteuerbescheid, sofern er nicht älter als zwei Jahre ist. Selbständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, können ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachweisen.
- (4) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer, Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und die Beiträge für die privaten Kranken- und Vorsorgeversicherungen in Abzug zu bringen.
- (5) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtige oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und die unterhaltsberechtigten Kinder. Das Kindergeld zählt nicht als Elterneinkommen und wird bei der Ermittlung des Elternbeitrages nicht angerechnet. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
 - a) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
 - b) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten
 - c) Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld,
 - d) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (soweit es nicht nach § 10 BEEG anrechnungsfrei bleibt), Leistungen nach BAföG (ohne Anrechnung des Kinderanteils gemäß § 146 (2) BAföG, welche als Zuschuss geleistet werden, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
 - e) Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten und deren unterhaltsberechtigten Kinder
 - f) wird trotz eines vorhandenen Anspruchs auf Unterhalt verzichtet, werden die Regelsätze der Unterhaltstabelle nach den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Brandenburger Tabelle) angewendet
- (7) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Kinder und ggf. getrennt lebende Elternteile mindern das Einkommen.
- (8) Nachgewiesene Werbungskosten (außer die Kosten für die Kinderbetreuung) werden vom Einkommen abgesetzt. In allen übrigen Fällen wird die gesetzliche Werbungskostenpauschale in Abzug gebracht.
- (9) Der Nachweis des Elterneinkommens erfolgt in Form einer eidesstattlichen erklärten Selbstauskunft. Bei Bedarf erfolgt eine Prüfung der Angaben anhand von geeigneten Nachweisen. Geeignete Nachweise sind u.a. Lohnsteuer—oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommensteuerbescheide, Elterngeldbescheide. Bis zum 31. März eines jeden Jahres erfolgt eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse, auf deren Grundlage der monatliche Elternbeitrag ab dem 1. April eines Jahres neu festgesetzt wird. Werden die geforderten Einkommensnachweise trotz einer Erinnerung nicht vorgelegt, so wird als Elternbeitrag die höchste Kostenbeteiligung bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen festgesetzt. Eine rückwirkende Beitragsverringerung erfolgt nicht. Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären den Höchstbeitrag in der jeweiligen Altersgruppe und der jeweiligen Betreuungszeit zu zahlen.

- (10) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils für das Kind und ggf. den anderen Elternteil hinzu gerechnet. Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs des Elternbeitrages, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrages und der Essengeldpauschale

- (1) Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale werden durch das Festsetzungsschreiben erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale sind bis zum 17. eines jeden Monats fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit der Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides bereits überschritten, wird der auf diesem Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsschreibens fällig.
- (3) Das SEPA- Lastschriftmandat ist zu nutzen.
- (4) Nicht gezahlte Elternbeiträge und Essengeldpauschalen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Gemäß Kostenverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg werden beim Mahnverfahren Mahngebühren und ggf. Vollstreckungsgebühren erhoben.

§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen. Sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkommenserhöhung und jede Einkommensartänderung, jede Namens- und Anschriftenänderung, eine Änderung der Personensorgeberechtigung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Auf Anfragen des Trägers ist Auskunft zu erteilen.

§ 9 Gastkind

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Der Nachweis des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung entfällt.
- (2) Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern kann für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder maximal bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ermöglicht werden.
- (3) Eine Aufnahme als Gastkind ist unter folgenden Voraussetzungen möglich.
 - a) Aufenthalt bei Großeltern, Erkrankung der Eltern, Dienstreise,
 - b) stunden- oder tagesweise Betreuung für Arbeitssuchende,
 - c) Pflege von sozialen Kontakten zum Wohle des Kindes (max. bis zu 6 Stunden pro Woche).
- (4) Die Betreuung eines Gastkindes muss grundsätzlich vier Wochen vor Aufnahme schriftlich beim Träger der Einrichtung beantragt werden.

(5) Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale werden entsprechend § 7 erhoben und nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Krippenkinder | 12,00 Euro |
| b) für Kindergartenkinder | 10,00 Euro |

Die Essengeldpauschale inklusive Getränke beträgt für Gastkinder 2,50 Euro/Tag.

§ 10 unerlaubte Handlungen

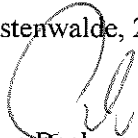
sind, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- beim Nachweis seiner Einkünfte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Träger über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- entgegen § 8 Abs. 1 den erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
- entgegen § 8 Abs. 2 Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.

Entsteht dem Träger der Kindertagesstätte durch Verletzung der Mitteilungspflicht ein finanzieller Schaden, werden die Personensorgeberechtigten zum Schadenersatz herangezogen.

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Bummi“ in Gielsdorf vom 13.12.2013 außer Kraft.

Fürstenwalde, 23.10.2017



Klaus Bachmayer
Vorstandsvorsitzender
DRK Kreisverband
Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V

Anlage 1

Krippe-Elternbeitrag je Kind und Monat

Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Jahresnettoeinkommen in €		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Strd.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	ab 10 Std.
§ 6 Elternbeitragsordnung									
bis	10.000,00	28 €	35 €	42 €	49 €	56 €	63 €	70 €	84 €
ab	10.000,01	31 €	39 €	46 €	54 €	62 €	69 €	77 €	92 €
ab	12.500,00	35 €	44 €	53 €	61 €	70 €	79 €	88 €	105 €
ab	15.000,00	42 €	53 €	63 €	74 €	84 €	95 €	105 €	126 €
ab	17.500,00	49 €	61 €	84 €	86 €	98 €	110 €	123 €	147 €
ab	20.000,00	56 €	70 €	74 €	98 €	112 €	126 €	140 €	168 €
ab	22.500,00	63 €	79 €	95 €	110 €	126 €	142 €	158 €	189 €
ab	25.000,00	70 €	88 €	105 €	123 €	140 €	158 €	175 €	210 €
ab	27.500,00	77 €	96 €	116 €	135 €	154 €	173 €	193 €	231 €
ab	30.000,00	84 €	105 €	126 €	147 €	168 €	189 €	210 €	252 €
ab	32,500,00	91 €	114 €	137 €	159 €	182 €	205 €	228 €	273 €
ab	35.000,00	98 €	123 €	147 €	172 €	196 €	221 €	245 €	294 €
ab	37.500,00	105 €	131 €	158 €	184 €	210 €	236 €	263 €	315 €
ab	40.000,00	112 €	140 €	168 €	196 €	224 €	252 €	280 €	336 €
ab	42.500,00	119 €	149 €	179 €	208 €	238 €	268 €	298 €	357 €
ab	45.000,00	126 €	158 €	189 €	221 €	252 €	284 €	315 €	378 €
ab	47.500,00	133 €	166 €	200 €	233 €	266 €	299 €	333 €	399 €
ab	50.000,00	140 €	175 €	210 €	245 €	280 €	315 €	350 €	420 €
ab	52.500,00	147 €	184 €	221 €	257 €	294 €	331 €	368 €	441 €
ab	55.000,00	154 €	193 €	231 €	270 €	308 €	347 €	385 €	462 €

Kindergarten-Elternbeitrag je Kind und Monat

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Jahresnettoeinkommen in €		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std..	bis 9 Std.	bis 10 Std.	ab 10 Std.
§ 6 Elternbeitragsordnung									
bis	10.000,00	24 €	30 €	36 €	42 €	48 €	54 €	60 €	72 €
ab	10.000,01	26 €	33 €	40 €	46 €	53 €	59 €	66 €	79 €
ab	12.500,00	30 €	38 €	45 €	53 €	60 €	68 €	75 €	90 €
ab	15.000,00	36 €	45 €	54 €	63 €	72 €	81 €	90 €	108 €
ab	17.500,00	42 €	53 €	63 €	74 €	84 €	95 €	105 €	126 €
ab	20.000,00	48 €	60 €	72 €	84 €	96 €	108 €	120 €	144 €
ab	22.500,00	54 €	68 €	81 €	95 €	108 €	122 €	135 €	162 €
ab	25.000,00	60 €	75 €	90 €	105 €	120 €	135 €	150 €	180 €
ab	27.500,00	66 €	83 €	99 €	116 €	132 €	149 €	165 €	198 €
ab	30.000,00	72 €	90 €	108 €	126 €	144 €	162 €	180 €	216 €
ab	32,500,00	78 €	98 €	117 €	137 €	156 €	176 €	195 €	234 €
ab	35.000,00	84 €	105 €	126 €	147 €	168 €	189 €	210 €	252 €
ab	37.500,00	90 €	113 €	135 €	158 €	180 €	203 €	225 €	270 €
ab	40.000,00	96 €	120 €	144 €	168 €	192 €	216 €	240 €	288 €
ab	42.500,00	102 €	128 €	153 €	179 €	204 €	230 €	255 €	306 €
ab	45.000,00	108 €	135 €	162 €	189 €	216 €	243 €	270 €	324 €
ab	47.500,00	114 €	141 €	171 €	200 €	228 €	257 €	285 €	342 €
ab	50.000,00	120 €	150 €	180 €	210 €	240 €	270 €	300 €	360 €
ab	52.500,00	126 €	158 €	189 €	221 €	252 €	284 €	315 €	378 €
ab	55.000,00	132 €	165 €	198 €	231 €	264 €	297 €	330 €	396 €

Anlage 2

1) Essengeldpauschale

Jedes angemeldete Kind wird an allen Öffnungstagen der Kita "Bummi" mit Essen und Getränken versorgt.

- a) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung wird ein Zuschuss des Kindes mit Mittagsessen in Höhe der monatlich durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 30,60 Euro (1,70 E/Tag) als Essengeldpauschale erhoben.
- b) Das Essengeld wird durch Bescheid festgesetzt und 12 gleiche Monatsbeiträgen erhoben. Dabei ist ein Durchschnitt von 18 Tagen / Monat in Ansatz gebracht.
- c) Mit dem pauschalen Essengeld sind die Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit, Feiertage und Schließtage abgegolten. Eine Rückerstattung des Essengeldes ist ausgeschlossen.